

Landtagswahl 2016

Aufstellung von Wahlvorschlägen

Für die Landtagswahl 2016 dürfen frühestens 45 Monate bzw. 42 Monate nach Beginn der Wahlperiode des derzeit gewählten Landtags Termine für die Bewerberaufstellung bzw. für die Vertreterversammlungen angesetzt werden (§ 37 Abs. 3 Satz 5 Landeswahlgesetz (LWahlG)).

So können die

- **Vertreterversammlungen frühestens ab dem 19. November 2014**
sowie
- **die Aufstellungsversammlungen für die Bewerberinnen und Bewerber
frühestens ab dem 19. Februar 2015**

erfolgen. Letzteres gilt sowohl für die Aufstellung der Landes- bzw. Bezirkslisten als auch der Wahlkreisvorschläge.

Aufgrund des gesetzlich geregelten aktuellen Wahlkreiszuschnitts ergibt sich folgende Besonderheit für die Wahl der Wahlkreiskandidatinnen und -kandidaten in den

Wahlkreisen 44, 45, 46 und 47:

Bei der Aufstellung der Wahlkreisbewerber dürfen nur die im Wahlkreis stimmberechtigten Mitglieder der Wahlvorschlagsträger mitwirken.

Die mit der Kommunalreform zu neuen Verbandsgemeinden fusionierten Verbandsgemeinden Otterberg und Otterbach sowie Thaleischweiler-Fröschen und Wallhalben sind unterschiedlichen Wahlkreisen zugeordnet. So gehört zum

| | |
|------------------------------------|--|
| Wahlkreis 44 – Kaiserslautern II | die ehemalige VG Otterberg, |
| Wahlkreis 45 – Kaiserslautern-Land | die ehemalige VG Otterbach, |
| Wahlkreis 46 – Zweibrücken | die ehemalige VG Wallhalben, |
| Wahlkreis 47 – Pirmasens-Land | die ehemalige VG Thaleischweiler-Fröschen. |

Zu Aufstellungsversammlungen der jeweiligen Wahlkreiskandidaten einzuladen und dort abstimmungsberechtigt sind nur die im (jeweiligen) Wahlkreis stimmberechtigten Mitglieder der Parteien bzw. Wählervereinigungen.

Benötigt ein Wahlvorschlagsträger Unterstützungsunterschriften für einen Wahlkreisvorschlag, so ist ebenfalls darauf zu achten, dass nur die Personen einen Wahlkreiskandidaten unterstützen dürfen, die in diesem Wahlkreis stimmberechtigt sind.